

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Rasterfahndung bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Rasterfahndung bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus

Begründung

anliegend.

Dr. Manfred Püchel
Fraktionsvorsitzender

Entwurf

Gesetz zur Rasterfahndung bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus.

§ 1

Das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2000 (GVBl. LSA S. 594), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2001 (GVBl. LSA S. 348, 357), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Datenabgleich ist auch zulässig zur Abwehr einer abstrakten Gefahr für die in Satz 1 genannten Rechtsgüter, wenn diese von einer internationalen terroristischen Vereinigung ausgeht und hinreichende Erkenntnisse fachkundiger Stellen vorliegen, die die Gefahrenlage begründen.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Am 11. September 2001 wurde in New York und Washington ein Terroranschlag verübt, bei dem mehr als 3 000 Tote zu beklagen waren. Verantwortlich für diesen Anschlag wird die Organisation „Al-Qaida“ gemacht, die von Usama BIN LADEN gegründet wurde. Laut Verfassungsschutzbericht 2001 des Bundesamtes für Verfassungsschutz beträgt die Zahl der ausländischen Extremisten in Deutschland 59 100. Auch in Sachsen-Anhalt hielt sich vorübergehend ein mutmaßliches Mitglied dieser Organisation als Student der Fachhochschule Anhalt auf. Nach den Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden sind mehrere Personen in Deutschland in Zusammenhang mit der Al-Qaida Organisation zu bringen. Drei der 19 Attentäter von New York und Washington lebten längere Zeit in Deutschland.

Am 11. April 2002 wurden durch einen Anschlag auf eine Synagoge auf der tunesischen Insel Djerba 19 Menschen getötet, darunter auch 14 Deutsche. Ende Juni 2002 hat sich ein Sprecher von Al-Qaida zu dem Anschlag bekannt, der durch einen ihrer Mitglieder ausgeführt worden sei. Unmittelbar vor der Tat gab es ein Telefongespräch zwischen dem Attentäter und einem Verbindungsmann in Deutschland.

Die Sicherheitslage hat sich durch diese Anschläge verändert. Die Bedrohung durch den internationalen Terrorismus hat eine neue Qualität erreicht. Die Rasterfahndung wird als ein Mittel angesehen, den Terrorismus wirksam zu bekämpfen. Nach dem Anschlag des 11. September 2002 wurde in den einzelnen Bundesländern die Rasterfahndung durchgeführt.

In Sachsen-Anhalt, wie auch in den meisten anderen Bundesländern, war zu diesem Zeitpunkt das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr Voraussetzung für die Anordnung der Rasterfahndung. Nach der Legaldefinition des § 3 Nummer 3b SOG LSA ist eine gegenwärtige Gefahr gegeben, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

In verschiedenen Bundesländern wurde die Anordnung der Rasterfahndung gerichtlich überprüft. Dabei sahen mehrere Gerichte das Vorliegen einer gegenwärtigen Gefahr als nicht gegeben an. Es entstand somit die Situation, dass in einigen Bundesländern die Rasterfahndung nicht durchgeführt werden konnte. Es erscheint somit offen, wie Gerichte in Sachsen-Anhalt zukünftig in vergleichbaren Situationen entscheiden würden. Um Rechtssicherheit bei der Anwendung der Norm zu schaffen, ist eine Anpassung der gesetzlichen Vorschrift für die Anordnung der Rasterfahndung in Fällen terroristischer Bedrohungen notwendig.

B. Im Einzelnen

zu § 1 Nr. 1:

Die Vorschrift sieht vor, dass bei Vorliegen einer abstrakten Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person die Anordnung einer Rasterfahndung möglich ist, wenn diese von einer

internationalen terroristischen Vereinigung ausgeht und hinreichende Erkenntnisse fachkundiger Stellen vorliegen.

Unter abstrakter Gefahr ist nach § 3 Nummer 3f SOG LSA eine nach den Erkenntnissen fachkundiger Stellen mögliche Sachlage, die im Falle ihres Eintritts eine Gefahr gemäß § 3 Nummer 3a-e SOG LSA darstellt, zu verstehen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt jedoch eine Einschränkung. Eine nur nach allgemeiner Lebenserfahrung mögliche Sachlage würde den mit der Rasterfahndung verbundenen Grundrechtseingriff nicht rechtfertigen. Angemessen ist es, auf die Erkenntnisse fachkundiger Stellen abzuheben.

Solche fachkundigen Stellen sind die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden der Länder und des Bundes und der Bundesnachrichtendienst.

In der Regel wird die Maßnahme der Rasterfahndung nur verhältnismäßig sein, wenn sich die von einer terroristischen Vereinigung ausgehende Bedrohung gegen Rechtsgüter in Deutschland oder gegen Deutsche richtet oder wenn Deutschland als Vorbereitungs- oder Ruheraum für terroristische Handlungen auch im Ausland genutzt wird.

Eine terroristische Vereinigung ist der auf eine gewisse Dauer angelegte organisatorische Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die bei Unterordnung des Willens des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, dass sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen (Dreher/Tröndle, StGB, 49. Auflage, § 129 Rz. 2). Um eine terroristische Vereinigung handelt es sich, wenn sie eine der in § 129 a StGB aufgeführten Katalogtaten begeht.

Um in der Systematik des Gesetzes zu bleiben, wird ein neuer Satz eingefügt, für den auch § 31 Absatz 4 SOG LSA Geltung hat. Das bedeutet, dass die Rasterfahndung, außer bei Gefahr im Verzuge, nur durch einen Richter angeordnet werden kann. Durch den Richtervorbehalt wird ein höheres Maß an Rechtssicherheit und Akzeptanz erzielt, als das der Fall wäre, wenn man den Vorstellungen der CDU folgt (Drs 3/4958).

zu § 1 Nr. 2:

Die Änderung ergibt sich aus der Einfügung eines neuen Satzes.

zu § 2:

Die Vorschrift enthält die Regelung für das In-Kraft-Treten der Novelle.